

- set, da doch ein Jeglicher Ambassador sich allezeit Eüwer affectionierter Uech Zue dienen geschrieben als wan er ein König selbstn were."³
3. s. AH 6/42, Punkt 1.3 [hier in AH 6/43 in knapperer Form]
 4. "Man solle die Werbungen und Uffbruch nach alter formb und lauth der Pündtnus begären damit die Eidtgnösische Ehr und Reputation erhalten [bleibe].
 5. desgleichen die Capitulation ebenmessig nach alter loblicher formb gemacht, sonstn das Eidtgnösische Privilegi und ansächen geschwächt und undertrucktt wurde, Man solle auch kein Mann anderst us dem land lassen, Ehe undt Zuvor die Königliche Versprächungen als Contract Neww und altt Pensionen, das [16]36iste Jahr so alles in den 400'000 Kronen begriffen.
 6. Die Zugewante Orth sollen niemahlen kein Comando haben; Jnsonderheit die Neww angenomme und einkauffte burger, und nit geborne Eidtgnossen, deren dismahlen vil obhanden, solle man keine Werbungen weder Jez noch inskünfftig gestatten.
 7. Mit dem Moulter nichts tractieren ihme nichts an die hand geben; wohl ein Recepisse der Ueberlifferten Königlichen Schreiben, und einen eignen Courier oder aber durch ein Gsandtschaftt von beiden Religionen an den König nacher hooff senden, damit alles was versprochen und sonstn gehandelt alldorten angebracht und ein vollkommen bescheid erhalten werde - Jnzwischen aber die Werbungen einstellen und die geworbene vöckher in den [gemeinen] Vogtyen hinderhalten und nit fortziehen lassen."⁴
 8. Es sollen auch die [franz.] Stipendiengelder, welche Mouslier hinterhalte, herausgefordert werden.⁵
 9. Betreffend [den Landeshofmeister der Abtei St. Gallen], Fidel von Thurn, "das man ihne nit also [?] in allen Tagsatzungen brauche, und er eben in allen Orthen dienen will, und allen fürsten diene."⁶
 10. Den Cumenthuren [in Gemeinen Herrschaften] halben, das man die Schwaben beambtete abschaffen undt Eidtgnossen an selbige stell Promovieren thüe."⁷
- 1) Es handelt sich um eine Instruktion für die gleiche Tagsatzung wie bei AH 6/42, jedoch in gekürzter und vielfach auch sprachlich und inhaltlich abweichender Form. Möglicherweise könnte hier auch die Instruktion eines andern Ortes auf eben diese Tagsatzung vorliegen.
 - 2) vgl. AH 6/43, Punkt 1.1
 - 3) vgl. ebenda Punkt 1.2
 - 4) vgl. ebenda Punkt 1.9
 - 5) vgl. ebenda Punkt 2
 - 6) vgl. ebenda Punkt 8
 - 7) vgl. ebenda Punkt 3